

## **6. Änderung**

### **der Beitrags- und Gebührensatzung zur**

### **Wasserabgabesatzung der Stadt Amorbach**

### **(BGS-WAS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

#### § 1

§ 10 Abs. 3 (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 3,38 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für die Überlassung eines Standrohrs- oder Hydrantenzählers wird eine Kautionshöhe in Höhe von 300,00 € fällig. Die Leihgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat 30,00 €.

#### § 3

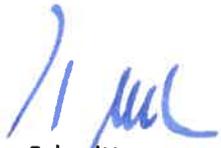
§ 10 Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Pauschale von 150,00 € erhoben. Dauert die Bauzeit länger als 2 Jahre, so ist für jedes weitere angefangene Jahr des Bezugs von Bauwasser ein Betrag in Höhe von 75,00 € zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Verrechnung nach Monaten anteilig erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

#### § 4

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Amorbach, 16.11.2018



Schmitt  
Erster Bürgermeister

